

## TIEFGARAGENORDNUNG

Die Teileigentümer der Tiefgarage Dr.Heinrich-Dräger-Str. beschließen nachfolgende Garagenordnung, wobei Sie sich verpflichten, im Falle beabsichtigter Teileigentumsvermietung sobald als möglich individualvertraglich diese Regelungen und etwaige Ergänzungen, Änderungen und Erweiterungen auch Mieter/Pächtern zur Auflage zu machen.

A) Alle bestehenden sicherheitsrechtlichen, behördlichen Vorschriften sind strengstens zu beachten.

Verboten ist in Tiefgaragen unter anderem:

1. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer;
2. Die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen auf/bzw. in den Stellplatzflächen
3. Das Lagern entleerter der Betriebsstoffbehälter
4. Das Laufenlassen und Ausprobieren der Motoren
5. Die lose Aufbewahrung gebrauchter Putzmittel
6. Das Hupen und die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch/Abgase und Geräusch
6. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank/Ölbehälter/Vergaser usw.
7. Das Aufladen von Akumulatoren-Batterien in den Einstellräumen

B) Das Abstellen von Fahr- und Motorrädern sowie das Parken in der Ein- und Ausfahrtzone ist nicht gestattet.

C) Nebeneingänge sind nach jeder Benutzung zu schließen.

D) Wagenwaschen und ähnliche Arbeiten dürfen nicht im Bereich der Tiefgarage vorgenommen werden.

E) Die Vornahme von Reparaturen außerhalb des Einstellplatzes ist nicht gestattet. Jegliche Lackierarbeiten in der Tiefgarage sind stets untersagt.

F) Eine Änderung der elektrischen Einrichtungen in der Tiefgarage darf nicht eigenmächtig vorgenommen werden.

G) Ausdrücklich allein zweckbestimmte PKW-Stellplätze dürfen auch nur zum Abstellen/Parken von PKW's und oder Krafträdern benutzt werden (Nicht also z.B. zum Abstellen von Wohnmobilen und Kleinlastwagen).

H) Offene Stellplätze in einer Tiefgarage dürfen ohne bestandskräftigen Eigentümerbeschuß nicht umzäunt oder durch Trennwände (Mauern) mit eigenen Toren abgegrenzt/verändert werden.

I) Der Tiefgaragenbenutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seiner Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Personen, dem er die Benutzung seines Kraftfahrzeuges oder seines Garagenabstellplatzes gestattet hat, verursacht werden.

J) Grundsätzlich darf vor und in der Tiefgarage nur im Schrittempo gefahren werden.

Lübeck, 22. Mai 1997

An/Se